

HINWEISE ZUR FEIER DES BUSS-SAKRAMENTES

Die persönliche Einzelbeichte ist der ordentliche Weg, auf dem die Christgläubigen die Versöhnung mit Gott und mit der Kirche erlangen (CIC can. 960). Auch den Gläubigen, die keine schweren Sünden zu beichten haben, wird zur Erneuerung und Vertiefung der Bussgesinnung sowie zur sakramentalen Sündenvergebung die öftere Feier des Buss sakramentes empfohlen. Sie fördert zudem die Selbsterkenntnis und trägt zur inneren Reife bei.

Vgl. das Dokument der Schweizer Bischofskonferenz: „Impulse zur Erneuerung der Einzelbeichte im Rahmen der Busspastoral“ von Dezember 2007. Zur rechten Verwaltung des Sakramentes der Busse sind auch die cann. 959–991 (vgl. auch 1364–1399) zu beachten.

1. Beichtvollmacht

Pfarrer und den Pfarrern Gleichgestellte, das sind: Provisoren, Administratoren (= Vertreter des amtsbehinderten Pfarrers) und vicarii substituti, haben kraft ihres Amtes Beichtvollmacht. Diese von Amts wegen verliehene Beichtvollmacht gilt für alle Gläubigen überall auf der Erde, es sei denn, ein Ordinarius (Bischof oder Gleichgestellter oder ein Höherer Oberer) widerruft diese Vollmacht für sein Gebiet bzw. für seine Unterebenen.

Die Beichtvollmacht erstreckt sich auf alle Katholiken einschliesslich der Ordensfrauen und Novizen, auf Angehörige der nicht unierten Ostkirchen, sofern ihnen kein Beichtvater der eigenen Kirche zur Verfügung steht und sie darum bitten (Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 125; can. 844 § 3). Andere nichtkatholische Christen dürfen zu den Sakramenten der Busse, des Altares und der Krankensalbung nur bei Todesgefahr und in schwerer Notlage zugelassen werden, sofern ihnen kein Amtsträger der eigenen Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht, wenn ihr Glaube im Einklang mit dem Glauben der katholischen Kirche steht, sie in der rechten Disposition sind und sie von sich aus darum bitten (Ökumenisches Direktorium, Nr. 131; can. 844 § 4).

2 Gemeinsame Feier der Busse

Die Wiederbelebung der gemeinsamen Busse (Bussfeier, Bussgottesdienst, Bussandacht) wurde durch das Konzil empfohlen. Diese Gottesdienste dienen auch zur Bildung eines wachen christlichen Gewissens. Sie führen zu gegenseitigem Verzeihen und Verbundenheit unter den Gläubigen und sind eine gute Vorbereitung auf den Empfang des Buss sakramentes, ohne es zu ersetzen.

Die sakramentale Generalabsolution (cann. 961 bis 963) darf nur in Todesgefahr und bei schwerwiegender Notwendigkeit erteilt werden. Mit Dekret vom 14.1.2009 (SKZ 177 [2009] Nr. 3, S. 40) haben die Schweizer Bischöfe diesbezüglich eine Anpassung an das geltende Recht vorgenommen. Gleichzeitig ermutigen sie zu nichtsakramentalen Bussgottesdiensten bzw. Bussfeiern mit Einzelbekenntnis und Einzelabsolution.

6.3 Ablässe

„Der Ablass ist Erlass einer zeitlichen Strafe vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind.“ (Apostolische Konstitution Papst Pauls VI. über die Neu-

ordnung des Ablasswesens von 1967, Norm 1; vgl. zum Ablass auch: Katechismus der Katholischen Kirche Nr. 1471-1479).

Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sind die Verrichtung des mit dem Ablass versehenen Werkes und die Erfüllung folgender drei Bedingungen erforderlich: sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters (Vaterunser und „Gegrüsst seist du, Maria“ oder ein anderes Gebet nach freier Wahl). Die genannten Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem vorgeschriebenen Werk erfüllt werden. Fehlt die volle Disposition oder bleibt eine der Bedingungen unerfüllt, gewinnt man einen Teilablass.

Der **Ablass am Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit** (2. Sonntag der Osterzeit) wird unter den gewohnten Bedingungen den Gläubigen gewährt, die in einer Kirche oder einem Oratorium an einer Feier zu Ehren der göttlichen Barmherzigkeit teilnehmen oder wenigstens vor dem Allerheiligsten das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis mit dem Zusatz einer kurzen Anrufung des barmherzigen Herrn Jesus (z. B. Barmherziger Jesus, ich vertraue auf dich) beten. Ein Teilablass wird den Gläubigen gewährt, wenn sie mit reuigem Herzen eine der rechtmässig genehmigten Anrufungen an den barmherzigen Herrn Jesus richten (Rom, 29.6.2002; AAS 94, 2002, 634–636).

Der **Portiunkula-Ablass** kann am 2. August oder am darauf folgenden Sonntag (ab 12 Uhr des Vortages bis 24 Uhr des betreffenden Tages) in Pfarrkirchen oder Kirchen der franziskanischen Orden, jedoch nur einmal als vollkommener Ablass gewonnen werden. Voraussetzungen hierfür sind der Besuch einer dieser Kirchen mit dem Gebet Vaterunser und dem Glaubensbekenntnis sowie die üblichen Bedingungen.

Allerseelen: Vom 1. bis 8. November kann täglich einmal ein vollkommener Ablass für die Verstorbenen gewonnen werden. Neben den üblichen Voraussetzungen sind erforderlich:

- a) am Allerseelentag (einschliesslich 1. November ab 12 Uhr): Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, Vaterunser und Glaubensbekenntnis; in Hauskapellen können nur die zum Haus Gehörenden den Ablass gewinnen; oder
- b) vom 1. bis zum 8. November: Friedhofsbesuch und Gebet für die Verstorbenen.

An den übrigen Tagen des Jahres kann ein Teilablass durch Friedhofsbesuch wiederholt gewonnen werden.

Stand: August 2013